

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 14

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 14

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. August 1940.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181)
Anordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Gesetz

(Vom 2. August 1940)

Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in § 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1939 vom 1. September 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) festgestellten Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts bleiben unverändert. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939 wird wie folgt festgesetzt:

B. Außerordentlicher Haushalt

1. Einnahmen	1 642 000 RM
2. Ausgaben	1 642 000 RM

§ 2

Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers für nachstehende Maßnahmen im Anleiheweg die beigefügten Mittel aufzubringen:

a) für die Pfingst-Saalbach-Korrektion	542 000 RM
b) für die Acher-Kench-Korrektion	1 896 000 RM.

§ 3

Für die Berechnung der Stellen- und Sonderbeiträge der Gemeinden und der Stadt- und Landkreise für das Rechnungsjahr 1939 wird der nach Anordnung der Landesregierung gemäß § 8 Absatz 5 letzter Satz des Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) zu berücksichtigende Mehraufwand infolge der allgemeinen Neuregelung der Besoldungen für die Zeit vom 1. Juli 1939 bis 31. März 1940 festgesetzt für

Höhere Schulen auf	835 600 RM
Gewerbelehranstalten auf	320 110 RM
Handelslehranstalten auf	242 180 RM
Fortbildungsschulen auf	175 470 RM
Volksschulen auf	1 810 390 RM
Mittel- und Bürgerschulen auf	10 350 RM.

§ 4

Von dem auf Grund von § 12 Absatz 1 Ziffer 1 des Gebäudesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 247) in Verbindung mit Einzelplan II Kapitel 25 Titel 20, Erläuterungen Absatz 3 Buchstabe c und Kapitel 400 durch die Landeskreditanstalt für Wohnungsbau für die Förderung des Wohnungswesens und der Siedlung zu verwendenden Anteil am laufenden Aufkommen an Gebäudesondersteuer im Rechnungsjahr 1939 ist ein Betrag von 800 000 RM dem Ausgleichsstock nach § 1 (2) des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 zuzuführen.

§ 5

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft.
 (2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 29. Juli 1940.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 2. August 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Anordnung.

(Vom 19. Juli 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Der § 13 Absatz 1 Satz 1 meiner Anordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

„(1) Die zu Ruß- und Zuchtzwecken aus verseuchten Ländern oder Regierungsbezirken eingeführten Klauentiere werden am Bestimmungsort auf die Dauer von 5 Tagen der polizeilichen Beobachtung unterstellt.“

Karlsruhe, den 19. Juli 1940.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzger